

# DAS FÜHREN VON MESSERN (WAFFENGESETZ UND PFADFINDER)

## Einleitung:

Um der Kriminalität unter Verwendung von Messern besonders durch gewaltbereite Jugendliche in den Großstädten Einhalt zu gebieten, hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem 1. April 2008 einen neuen § 42 a ins Waffengesetz eingefügt, der das öffentliche Führen (nicht den Besitz!) von Messern einschränkt. Er möchte Einhandmesser und größere feststehende Messer aus dem öffentlichen Leben verbannen, da sie von diesen häufig benutzt werden.

Da wir als Pfadfinder häufig Messer offen tragen, sie quasi zur Kluft gehören, müssen wir Bescheid wissen, was legal ist und was nicht. Diese Ausarbeitung soll dazu dienen, Klarheit zu schaffen über die aktuelle Rechtslage.

*Zu beachten ist, dass es sich hierbei nicht um unzulässige Rechtsberatung handelt, sondern die Ansicht des Verfassers. Es bleibt Verantwortung jedes Rangers, insbesondere jedes Leiters, sich ins geltende Recht einzuarbeiten!*

Einzelfragen zu bestimmten Situationen oder Messern können gerne im „Rangerforum/TopThemen/Das Führen von Messern“ gestellt werden.

Es soll die geltende Rechtslage für Messer dargestellt werden. In **Grün** sollen Messer erläutert werden, die ohne Einschränkung führbar sind, in **Orange** diejenigen, die mit berechtigtem Interesse führbar sind und in **Rot** diejenigen, bei denen schon der Besitz strafbar ist.

Auf der nächsten Seite stehen die einschlägigen Gesetzestexte, die auch für uns nötige Definitionen (z. B. was „führen“ bedeutet, was eine „Hieb- und Stoßwaffe“ ist) enthalten. §§ hier im Text beziehen sich auf das Waffengesetz.

Nun vorab einige wichtige Begriffe *verständlich* erläutert:

**Führen** bedeutet die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe (und hier auch über Messer) außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums. Darunter fällt z.B. das offene Tragen am Gürtel, das verdeckte Tragen unter einer Jacke, in einer Hosentasche, im unverschlossenen Rucksack (ohne abschließbares Schloss). Dabei ist es egal, wo (z.B. Wald, Stadt, öffentliche Verkehrsmittel). Allgemein gesagt: wer ein Messer dabei hat, führt es im Sinne des Waffengesetzes.

**Feststehende Messer** –die Klinge kann nicht eingeklappt werden.

**Klappmesser (Taschenmesser)** - die Klinge kann eingeklappt werden, sie kann auch feststellbar sein.

**Einhandmesser** ist ein Klappmesser, das sich mit einer Hand öffnen und feststellen lässt, meist durch Schraube oder Rädchen auf oder Loch in der Klinge. Darunter fallen viele moderne Klappmesser, die nur über eine Klinge verfügen, sogar einige Schweizermesser. Klappmesser, deren Klinge durch eine Kerbe für den Fingernagel vorne auf der Klinge geöffnet wird, wie die meisten einfachen Klappmesser (z.B. die Schweizermesser), ist kein Einhandmesser, da man für das Öffnen des Messers beide Hände braucht!

**Hieb- und Stoßwaffen** sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Vereinfacht ist ein Messer dann eine Waffe, wenn es speziell dazu geschaffen wurde, zu verletzen. Alle anderen Messer gelten als Werkzeuge. Es kommt also nicht darauf an, dass jedes Messer als Waffe missbraucht werden kann. Zur Hieb- und Stoßwaffe wird es nur, wenn es dafür vorgesehen ist. Beispiele sind Bajonett, Kampfmesser, Tantomesser, zweischneidige Messer, Dolche, Schwerter aber nicht Fahrtenmesser (auch die von der Bundesmaterialstelle), Finnenmesser, Jagdmesser, Survivalmesser und Machete. Bei Wurfmessern gibt es solche, die Waffen sind, an-

dere reines Sportgerät. Bei den Hieb- und Stoßwaffen handelt es sich nicht nur um feststehende Messer, darunter können auch Klappmesser fallen! Manchmal ist die Unterscheidung nicht ganz einfach. Darunter fallen ferner Gummiknüppel und Stahlruten.

Nun zu den Messern im Einzelnen:

## Führen grundsätzlich immer erlaubt

**Feststehende Messer mit einer Klingenlänge bis 12,0 cm, die keine Hieb- und Stoßwaffen sind**

**Klappmesser, egal mit welcher Klingenlänge, auch mit Feststellklinge, die keine Einhandmesser und keine Hieb- und Stoßwaffen sind**

Allgemein kann also jedes feststehende Messer bis 12,0 cm Klingenlänge und jedes Klappmesser, welches zum Öffnen beide Hände benötigt (egal welcher Klingenlänge und auch, wenn sie feststellbar ist) grundsätzlich überall legal geführt werden (egal ob in Kluft oder als Privatperson), solange es keine Hieb- und Stoßwaffe ist. **Alle von der Bundesmaterialstelle vertriebenen Messer fallen in diese Kategorie.**

## Es gibt allerdings einige wenige Einschränkungen:

- Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen, § 42 Abs. 1.
- Messerverbot nach dem Versammlungsgesetz (z.B. Demos)
- Inhaber des Hausrechts können das Führen von Messern jeglicher Art in ihrem Bereich (z.B. Gottesdienst, Schule, Gerichtsgebäude, Flughafen) untersagen.

## Führen mit Einschränkungen erlaubt

**Hieb- und Stoßwaffen** wenn ein **berechtigtes Interesse** im Sinne des § 42 a Absatz 2 und 3 vorliegt.

Die Selbstverteidigung mit dem Messer gilt für den Gesetzgeber wohl nicht als berechtigtes Interesse (s.u.)! Somit liegt für Kampfmesser (Hieb- und Stoßwaffen) für uns kein berechtigtes Interesse vor (für andere Hieb- und Stoßwaffenwohl wohl auch nicht, jedoch z.B. für Sicherheitsdienste bei Schlagstöcken)! Daher markiere ich diese Gattung in rot, sie sollte nicht geführt werden, da mit Bußgeld bedroht (s.u.)!

Für diese Waffen gilt, dass sie unter 18 Jahren verboten sind und somit weder in Kinder- noch in Jugendlichenhand gehören! Es besteht eine gesetzliche Pflicht, sich beim Führen einer solchen Waffe ausweisen zu können, § 38 Nr. 1.

**Messer mit feststehender Klinge über 12 cm**, wenn ein **berechtigtes Interesse** im Sinne des § 42 a Absatz 2 und 3 vorliegt. Viele Finnenmesser z.B. haben 13-14 cm Klingen.

**Einhandmesser jeglicher Klingenlänge**, wenn ein **berechtigtes Interesse** im Sinne des § 42 a Absatz 2 und 3 vorliegt. Darunter fallen auch Springmesser, soweit sie noch erlaubt sind, dazu siehe unten.

Ob darunter auch bestimmte Tools (wie das Leatherman Waffe) fallen, bei denen die Einhandöffnung für die Messerklingen möglich ist - mit der Folge, dass das Führen eingeschränkt wäre - oder ob dort der Werkzeugcharakter so im Vordergrund steht, dass diese Einschränkungen nicht greifen, ist noch unbekannt.

## Wann liegt ein berechtigtes Interesse vor?

Nach dem Gesetzeswortlaut liegt ein berechtigtes Interesse (soziale Adäquatheit/legal reasons) insbesondere vor, wenn das Führen des Messer im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumspflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient. Es wird noch von der Rechtsprechung zu klären sein, was das genau bedeutet, da die Aufzählung im Gesetz nicht abschließend ist. Jeder Ranger wird bis dahin zu entscheiden haben, für welche

**Messer der orangen Kategorie** er ein solches hat oder nicht. Wenn wir als Privatpersonen unterwegs sind, kann dies anders sein. Es kommt darauf an, wo und wofür wir sie führen (z.B. in Kluft im Wald (oder auf dem Weg dahin) oder in Zivil in der U-Bahn auf dem Weg zur Schule). Die Frage ist, ob wir zum Führen eines Messers dieser Kategorie am jeweiligen Ort ein berechtigtes Interesse haben und wir das den Ordnungsorganen überzeugend vermitteln können!

Es wäre für ein kleines Einhandmesser leichter zu begründen als für ein großes „Fahrten“-Messer mit 25 cm Klinge!

Wir als Rangers in Kluft könnten ein berechtigtes Interesse haben, weil das Tragen eines Messers für Pfadfinder entweder Teil des Brauchtums ist, dem Sport dient (Wanderung) oder unter einen allgemein anerkannten Zweck fällt (Schnitzen, Brotzeit). Das alles ist allerdings noch rechtliche Grauzone. Die Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

Falls wir ohne berechtigtes Interesse ein **Messer dieser orangen Kategorie** führen, droht uns ein Geldbuße und der Verlust des Messers, §§ 53, 54.

**Für Messer der grünen Kategorie gelten diese Einschränkungen nicht, siehe oben!**

Der Besitz aller Messer dieser Kategorie zuhause ist allerdings immer legal, auch für solche, die Hieb- und Stoßwaffen zuzuordnen sind (diese jedoch erst ab 18 Jahren).

## Immer verboten [auch schon nach allem Recht!]

ist jeder Umgang mit **Faustmessern, Butterflymessern, Fallmessern** und im Gesetz näher **bestimmten Springmessern** [siehe unten in rot], sogar der Besitz ist strafbar. Diese verbotenen Gegenstände sind aber hier seit 2003 nicht mehr frei erhältlich. Diese Gegenstände müssen vernichtet werden, Abgeben bei der Polizei kann schon gefährlich sein, da man damit eine Straftat zugibt! In Deutschland noch frei verkäufliche Springmesser sind erlaubt, es sind jedoch (Einhand)-Messer im Sinne der orangen Kategorie, mit der Folge, dass beim Führen Einschränkungen bestehen.

**Wer dagegen verstößt, begeht eine Straftat, die auch mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann, § 52 Abs. 3!**

## Zusammenfassung

**Auf der sicheren Seite ist man bei Messern der grünen Kategorie. Damit ist das Führen grundsätzlich immer und überall erlaubt (wenige Einschränkungen s.o.)**

Man könnte darüber nachdenken, feststehende Messer in Stadt und öffentlichem Verkehr nicht offen zu tragen, insbesondere, wenn sie der orangen Kategorie angehören.

Teilweise können Öffnungshilfen bei Einhandmessern entfernt werden, sodass sie dann als normale Klappmesser in die grüne Kategorie fallen.

Wenn **Fahrtenmesser über 12 cm** oder **Einhandmesser** geführt werden, muss dafür bei der jeweiligen Aktion ein berechtigtes Interesse vorliegen, z.B. weil Fahrtenmesser für Pfadfinder zur Kluft gehören, wir im Wald oder auf dem Weg dahin sind. Diese Begründung muss dem fragenden Ordnungsorgan auch überzeugend vermittelt werden.

Ansonsten empfehle ich Gelassenheit und Augenmaß beim Umgang mit dem neuen Recht, wir sollten nicht in Angst verfallen, sondern die Zukunft beobachten, wir tun als Rangers einen guten Dienst und brauchen nichts zu verbergen!

Teilt bitte dem Rangerbüro mit, wenn Ihr mit Euren Messern bei Staatsorganen Schwierigkeiten habt.

[Waffengesetz@royal-rangers.de](mailto:Waffengesetz@royal-rangers.de)

# Gesetzestexte

Waffengesetz [Auszüge WaffG - Stand 01.04.2008]

## Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und

2. tragbare Gegenstände,

a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen *[Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen];*

b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind *[Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser); Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser), Messer mit einem quer zur feststehenden Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser), Faltemesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser)]*

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

(4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

### § 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

(1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, bedarf der Erlaubnis.

(3) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 **[siehe unten in rot]** zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.

(4) Waffen oder Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist, sind in der Anlage 2 Abschnitt 1 und 2 genannt. Ferner sind in der Anlage 2 Abschnitt 3 die Waffen und Munition genannt, auf die dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

(5) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Gegenstand von diesem Gesetz erfasst wird oder wie er nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 Abschnitt 1 und

3 und der Anlage 2 einzustufen ist, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde. ...

### § 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

(1) Jugendliche dürfen im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses abweichend von § 2 Abs. 1 unter Aufsicht eines weisungsbefugten Waffenberechtigten mit Waffen oder Munition umgehen *[darüber hinaus nicht!]*

(2) Jugendliche dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 Umgang mit geprüften Reizstoffsprüngeräten haben.

### § 42 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen. *[Es bestehen weitere Einschränkungen nach dem Versammlungsgesetz.]*

### Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen

#### Abschnitt 1: Waffen- und munitionstechnische

##### Begriffe, Einstufung von Gegenständen

##### Unterabschnitt 2: Tragbare Gegenstände

1. Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a sind insbesondere

1.1 Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen),

2. Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b sind

2.1 Messer,

2.1.1 deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können (Springmesser),

2.1.2 deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser),

2.1.3 mit einem quer zur feststehenden Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser),

2.1.4 Faltemesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser),

##### Abschnitt 2: Waffenrechtliche Begriffe *[Legaldefinitionen]*

Im Sinne dieses Gesetzes

1. erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt,

2. besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt,

3. überlässt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt,

4. führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums ausübt,

10. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,

11. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

### Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste

#### Abschnitt 1 - Verbotene Waffen *[Straftatbestand nach § 52 Abs.3 Nr. 1!]*

Der Umgang mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:

1.4 Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b nach den Nummern 1.4.1 bis 1.4.4

1.4.1 **Spring- und Fallemesser** nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.1 und 2.1.2. Hiervon **ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge**

– höchstens 8,5 cm lang ist,

– in der Mitte mindestens eine Breite von 20 mm Hundert ihrer Länge aufweist,

– nicht zweiseitig geschliffen ist und

– einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt;

1.4.2 feststehende Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden **(Faustmesser);**

1.4.3 Faltemesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen **(Butterflymesser);**

#### § 42a WaffG (neu ab dem 01.04.2008)

##### Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(1) Es ist verboten

1. Anscheinswaffen,

2. **Hieb- und Stoßwaffen** nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 *[Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen],* oder

3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (**Einhandmesser**) oder **feststehende Messer mit einer Klinge** länge über 12cm zu führen *[Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums].*

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verwendung bei Foto-, Film oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,

2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis *[geschlossen reicht nicht, ein Schloss nötig!],*

3. für das Führen der Gegenstände nach Abs. 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient [so genannte Legal Reasons oder soziale Adäquatheit].

### § 53 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

21 a. entgegen § 42a Abs. 1 eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- oder Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### § 54 Einziehung und erweiterter Verfall

(2) Ist eine ... Ordnungswidrigkeit nach § 53 begangen worden, so können in Absatz 1 bezeichnete Gegenstände *[hier die Messer]* eingezogen werden.

Anmerkungen, Unterstreichungen, (farbliche) Hervorhebungen und Kürzungen durch den Verfasser in den Text eingefügt.